

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. November 1952

Suspendierung von Funktionären der Wiener Fleischhauerinnung

528/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 570/J

In Beantwortung der Anfrage der Abg. E b e n b i c h l e r und Genossen, betreffend Enthebung von Kammer- bzw. Innungsfunktionären, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau B ö c k - G r e i s s a u mit:

Gemäss § 47 Abs. 5 des Handelskammergesetzes, Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 182, sind Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen, gegen welche wegen einer die Ausschliessung von der Wählbarkeit begründenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wurde, von der Aufsichtsbehörde zu suspendieren.

Aus der Aktenlage ergibt sich, dass das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau als zuständige Aufsichtsbehörde im Mai 1952 von Beschuldigungen gegen den Innungsmeister der Wiener Innung der Fleischhauer und seine 3 Stellvertreter erfuhr. In dem über die h. a. eingeleitete Erhebung einlangenden Bericht war zunächst lediglich von einer "Polizeiuntersuchung" die Rede.

Erst am 30. 10. 1952 wurde das h. o. Bundesministerium von der Einleitung eines Strafverfahrens gegen die genannten Innungsfunktionäre in Kenntnis gesetzt. Über h. o. Anfrage teilte das Landesgericht für Strafsachen Wien mit Schreiben vom 10. November 1952, Zl. 23c-Vr 3844/52, mit, dass gegen die Vorstandsmitglieder der Innung der Fleischhauer Franz Ihm, Alois Pagler, Rudolf Topinka und Karl Poleno ein Verfahren wegen §§ 183, ²⁰⁵ lit. c) Strafgesetz läuft.

Nach dieser Verifizierung durch das Landesgericht für Strafsachen erging der Bescheid vom 18. November 1952, Zl. 116.085-3/27/52. Durch diesen Bescheid wurde verfügt, dass die genannten Funktionäre der Innung bis zum rechtskräftigen Abschluss des gegen sie laufenden Strafverfahrens suspendiert werden.

-.-.-.-.-